

23. ordentliche Hauptversammlung

der

IMMOFINANZ AG

am 29. September 2016

Beschlussvorschläge

von Vorstand und Aufsichtsrat

zur Tagesordnung

Zu Punkt 1. der Tagesordnung:

Vorlage des Jahres- sowie Konzernabschlusses, des Corporate Governance-Berichts, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des Berichts des Aufsichtsrats

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

Zu Punkt 2. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2015/2016 ausgewiesenen Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen die folgende Beschlussfassung vor:

Aus dem im Jahresabschluss der IMMOFINANZ AG zum 30. April 2016 ausgewiesenen verteilungsfähigen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 60.000.000,00 wird auf die Gesamtzahl von 975.955.651 Stück dividendenberechtigten Aktien der Gesellschaft eine Dividende von EUR 0,06 je dividendenberechtigter Stückaktie, das sind somit insgesamt EUR 58.557.339,06 an die Aktionäre ausgeschüttet und der verbleibende Bilanzgewinn von EUR 1.442.660,94 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung noch durch die Ausübung von Wandlungsrechten aus von der Gesellschaft ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen erhöhen. Der Beschlussvorschlag wird in diesem Fall an die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung bestehende Anzahl an dividendenberechtigten Aktien angepasst. Die Ausschüttung des Bilanzgewinns wird nach österreichischem Steuerrecht als Einlagenrückzahlung gemäß § 4 Abs 12 Einkommensteuergesetz qualifiziert. Die Dividende ist am 04. Oktober 2016 zur Zahlung fällig (Dividenden-Zahltag). Die Aktien der IMMOFINANZ AG werden an der Wiener Börse und der Warschauer Börse ab dem 30. September 2016 ex Dividende für das Geschäftsjahr 2015/2016 gehandelt (Dividenden Ex-Tag). Der für den Depotstand zum Erhalt der Dividendenzahlung maßgebliche Stichtag (Nachweisstichtag, Record Date) ist der 03. Oktober 2016.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen zur Beschlussfassung vor, den Mitgliedern des Vorstandes die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015/2016 zu erteilen.

Zu Punkt 4. der Tagesordnung:

Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen zur Beschlussfassung vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015/2016 zu erteilen.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung:

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen zur Beschlussfassung vor, die Gesamtvergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates (Kapitalvertreter) für das Geschäftsjahr 2015/2016 mit insgesamt EUR 260.939,38 festzusetzen, wobei die Verteilung dieser Vergütung dem Aufsichtsrat vorbehalten werden soll.

Zu Punkt 6. der Tagesordnung:

Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers

Der Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Rumpfgeschäftsjahr 2016 (01.05.2016 bis 31.12.2016) zu wählen.

Zu Punkt 7. der Tagesordnung:

Wahlen in den Aufsichtsrat

Gemäß Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 17. April 2015 besteht der Aufsichtsrat aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern). Die Funktionsperioden von Herrn Dr. Michael Knap, Herrn Dr. Rudolf Fries, Herrn Mag. Christian Böhm und Herrn Nick J. M. van Ommen, MBA als Mitglieder des Aufsichtsrats enden mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung am 29. September 2016.

Um die Zahl von sechs Aufsichtsratsmitgliedern (Kapitalvertreter) zu erreichen, sind vier Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen.

Für diese vier Aufsichtsratsmitglieder erstattet der Aufsichtsrat Wahlvorschläge und schlägt vor, folgende Personen wieder in den Aufsichtsrat zu wählen:

1. Dr. Michael Knap,
2. Dr. Rudolf Fries,
3. Mag. Christian Böhm und
4. Nick J. M. van Ommen, MBA,

und zwar jeweils mit Wirkung ab Beendigung der kommenden, am 29. September 2016 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt, zu wählen.

Jeder der vorgeschlagenen Personen hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft (www.immofinanz.com) veröffentlicht ist.

Zu Punkt 8. der Tagesordnung:

Ermächtigungen des Vorstands im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen die folgende Beschlussfassung vor:

1. Die in der 22. ordentlichen Hauptversammlung vom 01. Dezember 2015 erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft, auch unter wiederholter Ausnutzung der 10%-Grenze, sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Der Gegenwert je Stückaktie darf die Untergrenze in Höhe von EUR 0,10 nicht unterschreiten. Der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert je Stückaktie darf nicht mehr als 15% über dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Tages-Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft der vorangegangenen 10 Handelstage an der Wiener Börse liegen. Erfolgt im Rahmen von Finanzierungsgeschäften (etwa Pensions- oder Swapgeschäften) oder Wertpapierleihe- oder Wertpapierdarlehensgeschäften eine Veräußerung und ein Rückerwerb von eigenen Aktien durch die Gesellschaft, gilt der Veräußerungspreis zuzüglich einer angemessenen Verzinsung als höchster Gegenwert für den Rückerwerb.

2. Die in der 22. ordentlichen Hauptversammlung vom 01. Dezember 2015 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien wird aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.
3. Die in der 22. ordentlichen Hauptversammlung vom 01. Dezember 2015 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung eigener Aktien wird aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien einzuziehen. Gemäß dieser Ermächtigung eingezogene eigene Aktien sind von der 10%-Grenze gemäß Punkt 1. des Beschlusses abzuziehen, wobei dieser Abzug nicht für die Einziehung eigener Aktien aus dem derzeitigen Bestand der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften gilt. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 8. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft (www.immofinanz.com) veröffentlichten Bericht des Vorstands im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre beim außerbörslichen Erwerb eigener Aktien sowie zum Ausschluss des quotenmäßigen Kaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) bei Veräußerung eigener Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot (§§ 65 Abs 1b iVm 153 Abs 4 AktG) verwiesen. Dieser Bericht wird auch der Hauptversammlung vorgelegt.

Zu Punkt 9. der Tagesordnung:

Beschlussfassung gemäß § 84 Abs 4 Satz 3 AktG über die Zustimmung zum Abschluss eines Vergleichs mit dem ehemaligen Vorstandsmitglied Mag. Norbert Gertner

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, ein Regelungswerk (Vergleich) mit dem ehemaligen Vorstandsmitglied Mag. Norbert Gertner zu genehmigen. Durch die außergerichtliche Lösung fließen IMMOFINANZ AG und Aviso Zeta AG insgesamt EUR 7.866.020,71 zu.

Mag. Gertner war bis 30.06.2008 Mitglied des Vorstands der IMMOFINANZ AG und deren damaliger Tochtergesellschaft IMMOCENT AG. Weiters war Mag. Gertner Mitglied des Vorstands der Constantia Privatbank AG (nunmehr Aviso Zeta AG).

Mit dem vorgeschlagenen Regelungswerk sollen die gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen der IMMOFINANZ Gruppe sowie Mag. Gertner beendet werden. In den Verfahren geht es einerseits um mögliche Schadenersatz- und Rückerstattungsansprüche gegen Mag. Gertner, unter anderem

wegen möglicher Sorgfaltspflichtverletzungen, sowie andererseits um von Mag. Gertner geltend gemachte Ansprüche aus seiner Vorstandstätigkeit bei der Aviso Zeta AG.

Damit sollen sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der IMMOFINANZ AG und ihren Konzerngesellschaften einerseits sowie Mag. Gertner andererseits beigelegt und sämtliche wechselseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten bereinigt und verglichen werden.

Die wesentlichen Inhalte des vorgeschlagenen Regelwerks sind:

- I. IMMOFINANZ und Aviso Zeta fließen von Mag. Gertner zum Teil durch Zahlung und zum Teil durch Freigabe eines Gerichtserlages insgesamt EUR 6.516.020,71 zu. Über den Gerichtserlag ist bereits seit 2009 ein Gerichtsverfahren vor dem Handelsgericht Wien anhängig. Eine gerichtliche Entscheidung ist derzeit nicht absehbar.
- II. Zusätzlich erhält die Aviso Zeta AG von der ehemaligen D&O Versicherung eine Zahlung von EUR 1.350.000,00
- III. Insgesamt lukrieren IMMOFINANZ AG und Aviso Zeta AG daher aus der Vereinbarung mit Mag. Gertner und der Zahlung der ehemaligen D&O Versicherung einen Betrag von EUR 7.866.020,71.
- IV. Mit Wirksamwerden und Erfüllung der Vereinbarung durch Mag. Gertner tritt in sämtlichen anhängigen Verfahren ewiges Ruhen bei gegenseitiger Kostenaufhebung ein. Die IMMOFINANZ AG und ihre Konzerngesellschaften werden ihre Privatbeteiligtenanschlüsse in Strafverfahren, die gegen Mag. Gertner anhängig sind, zurückziehen.

Begründung:

Die Vereinbarung ist im Hinblick auf die Einschätzung der Prozess- und Einbringlichkeitsrisiken für die IMMOFINANZ AG und ihre Konzerngesellschaften als vorteilhaft anzusehen, da nicht gewährleistet ist, dass für die IMMOFINANZ AG und ihre Konzerngesellschaften im Rechtsweg ein insgesamt besseres Ergebnis erzielt werden könnte. Im Rahmen der Vereinbarung ist auch eine Offenlegung des Vermögens durch Mag. Gertner erfolgt. Die Beilegung der Rechtsstreitigkeiten mit Mag. Gertner stellt einen weiteren wesentlichen Schritt zur Bereinigung von Altlasten dar.

Zu den Vergleichsvereinbarungen ist auch eine Stellungnahme von dem an den Verfahren und Verhandlungen für die IMMOFINANZ Gruppe beteiligten Rechtsanwalt Dr. Andreas Foglar-Deinhardstein auf der Internetseite der Gesellschaft (www.immofinanz.com) veröffentlicht.

Wien, September 2016